

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 10. September 2009

Nummer 36

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 382 Anerkennung einer Stiftung („WGZ BANK Stiftung“). S. 325
- 383 Anerkennung einer Stiftung („Bürgerschaftliche Stiftung zur Förderung der Folkwang Hochschule“). S. 325

Wirtschaft und Verkehr

- 384 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund. S. 325

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 385 Bekanntgabe nach § 3a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Uniqema GmbH & Co.KG. S. 326
- 386 Durchführung einer Deichschau gem. § 122 LWG. S. 326

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 387 Tagesordnung zu der 22. Sitzung der Verbandsversammlung der civitec am Dienstag, den 22.09.2009 um 10.00 Uhr, civitec-Gebäude, Mühlenstraße 51, 53721 Siegburg. S. 327
- 388 Öffentliche Bekanntmachung der Widmung von Teilstrecken der L 353 im Stadtgebiet Monheim. S. 327
- 389 Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 im Gebiet der Stadt Mülheim a.d. Ruhr. S. 327

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 382 Anerkennung einer Stiftung**
(„WGZ BANK Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13-St. 1389

Düsseldorf, den 3. September 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
„WGZ BANK Stiftung“

mit Sitz in Düsseldorf gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 03.09.2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 325

- 383 Anerkennung einer Stiftung**
(„Bürgerschaftliche Stiftung
zur Förderung der Folkwang Hochschule“)

Bezirksregierung
21.13-St.1456

Düsseldorf, den 2. September 2009

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die
**„Bürgerschaftliche Stiftung
zur Förderung der Folkwang Hochschule“**

mit Sitz in Essen gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 28. August 2009 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 325

Wirtschaft und Verkehr

- 384 Bekanntgabe nach § 3a UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht
für ein Vorhaben der Firma
RWE Transportnetz Strom GmbH, Dortmund**

Bezirksregierung
25.05.01.03-03/09

Düsseldorf, den 26. August 2009

**Antrag der Firma
RWE Transportnetz Strom GmbH, Dormund
nach § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
vom 30.04.2009**

Die Firma RWE Net AG, Dortmund hat mit Schreiben vom 30.04.2009 einen Antrag zur Änderung einer Energieanlage (110-kV-Hochspannungsfreileitung) gestellt.

Antragsgegenstand ist die Änderung einer Energieanlage bzw. der Neubau der Maste Nr. 4A und 1004 der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Opladen-Monheim, Bl. 0257 in der Gemeinde Langenfeld. Anschließend erfolgt die Demontage von 3 Masten auf dem Gebiet der Stadt Leverkusen.

Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 19.1.4 der Anlage 1 zum UVPG sowie in Verbindung mit § 3c Abs. 1 UVPG ist eine Umwelt-

verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Abs. 1 Satz 2 UVPG ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Schäfer

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 325

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

385 Bekanntgabe nach § 3 a UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Uniqema GmbH & Co.KG

Bezirksregierung
53.01-100-53.0034/09/0401B1

Düsseldorf, den 1. September 2009

Antrag der Firma Uniqema GmbH & Co.KG, Steintor 9 in 46446 Emmerich auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Die Firma Uniqema GmbH & Co.KG, Steintor 9 in 46446 Emmerich hat mit Datum vom 10. Februar 2009 für ihre Anlage zur Herstellung oleochemischer Produkte auf ihrem Werksgelände Steintor 9 in 46446 Emmerich einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG gestellt,

Antragsgegenstand ist die wesentliche Änderung der Anlage zur Herstellung oleochemischer Produkte durch

- Wiederinbetriebnahme der Anlage zur Trennung von tierischen und pflanzlichen Fettsäuren in Ölsäure und Stearinsäure (Nasstrennanlage) unter Beibehaltung der Kapazität (14 t/h) und der max. Kühlleistung (985 kW).

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG und in Verbindung mit § 3 c Abs. 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die Wiederinbetriebnahme der Nasstrennanlage (NT) soll in dem gleichen Gebäude stattfinden, in dem sie auch früher betrieben wurde. Bauliche Maßnahmen sind nicht erforderlich.

Gleichwohl wurde das Vorhaben von der Brand-schutzdienststelle beim Kreis Kleve geprüft, mit positivem Ergebnis. Die Anregungen der Dienststelle wurden als Nebenbestimmungen in den Bescheid aufgenommen.

Menge und Belastung des bei der Produktion anfallenden Abwassers wurden durch das Dezernat Wasserwirtschaft und die Technischen Werke Emmerich geprüft und bewertet. Es wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert und ihre Vorschläge für Nebenbestimmungen sowie Hinweise wurden in diesen Bescheid übernommen.

Mögliche Auswirkungen auf den Boden bzw. das Grundwasser wurden durch ein dem Antrag beigelegtes Gutachten untersucht. Es wurde plausibel dargelegt, dass bei Umsetzung der sich aus dem Gutachten ergebenden Maßnahmen (per Nebenbestimmungen), keine Bedenken für die Schutzgüter bestehen.

Eine Geräuschimmissionsprognose legte plausibel dar, dass sich durch die geplante Änderung der Anlage im Umfeld die Geräuschsituation nur unmerklich ändern wird. Ebenso wurde überzeugend dargelegt, dass Geruchsbelästigungen nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Lemke

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 326

386 Durchführung einer Deichschau gem. § 122 LWG

Bezirksregierung
54.04.01.28-09

Düsseldorf, den 28. August 2009

Die diesjährige Deichschau im Bereich Ringdeich Wissel, Wissel, Grieth gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 29. April 1992 findet an folgendem Termin statt:

24.09.2009

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Ringdeich Wissel, Wissel, Grieth

Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „Zum Schwan“
Dorfstr. 17, 47546 Wissel, Kalkar

Beginn: 09.30 Uhr

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 326

C.
**Rechtsvorschriften
 und Bekanntmachungen anderer
 Behörden und Dienststellen**

**387 Tagesordnung zu der 22. Sitzung
 der Verbandsversammlung
 der civitec am Dienstag, den 22.09.2009
 um 10.00 Uhr, civitec-Gebäude, Mühlenstraße 51,
 53721 Siegburg**

Tagesordnung:

1. Statusbericht Migration Solingen
2. Statusbericht Neuausrichtung
3. Vorläufiger Jahresabschluss 2008
4. Ergebnis II. Quartal 2009
5. Tendenzen Wirtschaftsplan 2010
6. Mitteilungen und Anfragen
 - 6.1. Mietobjekt Standort Solingen

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 327

**388 Öffentliche Bekanntmachung
 der Widmung von Teilstrecken der L 353
 im Stadtgebiet Monheim**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Betriebssitz Gelsenkirchen
 0000/42100.060-4.22.02.02-L353

Im Gebiet der Stadt Monheim. Regierungsbezirk Düsseldorf, sind Teilstrecken der L 353 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt worden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung – StrWEG NRW – erhält die Neubaustrecke mit dem Tage der Verkehrsfreigabe

- 1) von Netzknoten 4807 108 nach Netzknoten 4807 109 A
 von Station 0,000 bis Station 1,064
 (Länge: 1,064 km)

sowie die Verbindungsstrecken des Kreisverkehrsplatzes

- 2) von Netzknoten 4807 109A nach Netzknoten 4807 109 B
 von Station 0,000 bis Station 0,026
 (Länge: 0,026 km)
- 3) von Netzknoten 4807 109B nach Netzknoten 4807 109 C
 von Station 0,000 bis Station 0,035
 (Länge: 0,035 km)
- 4) von Netzknoten 4807 109C nach Netzknoten 4807 109 A
 von Station 0,000 bis Station 0,028
 (Länge: 0,028 km)
 (Gesamtlänge 1–4: 1,153 km)

die Eigenschaft einer Landesstraße (§ 3 Abs. 2 StrWG) und werden Bestandteil der Landesstraße L 353.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

*Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.*

Gelsenkirchen, den 28. August 2009

Im Auftrag
 Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 327

**389 Öffentliche Bekanntmachung
 der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
 im Zuge der L 450
 im Gebiet der Stadt Mülheim a. d. Ruhr**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
 Betriebssitz Gelsenkirchen
 0000/42100.060-4.22.03.02-L 450

In der Stadt Mülheim a. d. Ruhr ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 450 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV. NRW. S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Mülheim a. d. Ruhr und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1) von Netzknoten 4507 064 nach Netzknoten 4507 236
 Station 1.355 nach Station 1.747
 (Länge: 0.392 km)
- 2) von Netzknoten 4507 064 nach Netzknoten 4507 236
 Station 0.000 nach Station 1.261
 (Länge: 1.261 km)
 (Gesamtlänge 1 + 2: 1.653 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt gilt mit Wirkung vom 01.01.2010.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht 40213 Düsseldorf, Bastionstr. 39, schriftlich einzureichen oder

persönlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Hinweis:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II ist das einer Klage bisher vorgelagerte Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger, kostenpflichtiger Klagen rege ich an, sich bei Unstimmigkeiten zunächst mit mir in Verbindung zu setzen.

*Ich weise aber darauf hin, dass die Klagefrist von einem Monat durch einen solchen Einigungsversuch **nicht** verlängert wird.*

Gelsenkirchen, den 31. August 2009

Im Auftrag
Christoph Querdel

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 327

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach